

# **ZH\_BEZIRKSGERICHT\_AFFOLTERN DG240002 vom 18. März 2025**

Zh Bezirksgericht Affoltern, 2025-03-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh\\_bezirksgericht\\_affoltern\\_DG240002](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_affoltern_DG240002)

FR: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_AFFOLTERN DG240002 du 18 mars 2025

IT: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_AFFOLTERN DG240002 del 18 marzo 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 29. Juli 2024 (act. 38/1) samt Untersuchungsakten ging am 5. August 2024 beim hiesigen Gericht ein (act. 1 bis act. 39).

#### **E. 1.1**

Die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (fortan: Staatsanwaltschaft) wirft dem Beschuldigten den in der Anklageschrift vom 29. Juli 2024 umschriebenen Sachverhalt vor und verlangt einen anklagegemässen Schuldspruch (act. 38/1 und act. 201).

#### **E. 1.2**

Der Beschuldigte bestreitet den ihm zur Last gelegten Anklagesachverhalt grösstenteils und verlangt einen vollumfänglichen Freispruch (act. 200 S. 42 f. so- wie Prot. S. 46 ff.).

- 9 -

#### **E. 1.3**

Anlässlich der Hauptverhandlung vom 16. Januar 2025 hat sich der amtliche Verteidiger ausführlich zu Sache, zur rechtlichen Würdigung, zur Strafe und zu den weiteren Anklagepunkten geäussert und verlangt einen vollumfänglichen Freispruch (act. 204).

#### **E. 1.4**

Die Privatklägerin verlangt die Schuldigsprechung des Beschuldigten und beantragt Schadenersatz, Genugtuung und eine Prozessentschädigung (act. 188 sowie act. 202)

#### **E. 1.5**

Nachfolgend ist zunächst auf das Anklageprinzip einzugehen, danach zu prüfen, ob der Anklagesachverhalt rechtsgenügend erstellt ist und dieser ist anschliessend einer rechtlichen Würdigung zu unterziehen. Dabei wird auf die Vorbringen der Staatsanwaltschaft, der Privatklägerin, des Beschuldigten und der Verteidigung einzugehen sein, soweit dies zur Entscheidungsfindung notwendig erscheint (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1 m.w.H.). 2. Anklageprinzip

### **E. 2**

Mit Eingabe vom 7. August 2024 ersuchte der amtliche Verteidiger um Herausgabe verschiedener beschlagnahmter Gegenstände (act. 40), woraufhin der Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 13. August 2024 (Z01) Frist zur Stellungnahme angesetzt wurde (act. 45). Die Staatsanwaltschaft nahm mit Eingabe vom 22. August 2024 dazu Stellung (act. 58). Mit Beschluss vom 23. September 2024 (Z05) wurde das Gesuch des Beschuldigten

betreffend die Herausgabe verschiedener beschlagnahmter Gegenstände gutgeheissen (act. 107).

### **E. 2.1**

Nach Art. 9 Abs. 1 StPO kann eine Straftat nur gerichtlich beurteilt werden, wenn die Staatsanwaltschaft gegen eine bestimmte Person wegen eines genau umschriebenen Sachverhalts beim zuständigen Gericht Anklage erhoben hat (vgl. Art. 325 StPO). Der aus Art. 29 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2 BV abgeleitete Anklagegrundsatz verlangt, dass die Anklage einerseits die Person bestimmt, gegen die sich das Strafverfahren richtet, und andererseits den Sachverhalt umreisst, der Gegenstand der gerichtlichen Beurteilung bildet. Die Anklage hat darin die der beschuldigten Person vorgeworfenen Taten mit Beschreibung von Ort, Datum, Zeit, Art und Folgen der Tatausführung möglichst kurz, aber genau zu bezeichnen (Art. 325 Abs. 1 lit. f StPO). Sodann hat die Anklage gemäss Art. 325 Abs. 1 lit. g StPO die nach Auffassung der Staatsanwaltschaft erfüllten Straftatbestände unter Angabe der anwendbaren Gesetzesbestimmungen anzugeben. Die der beschuldigten Person zur Last gelegten Delikte sind somit in ihrem Sachverhalt so präzise zu umschreiben, dass die Vorwürfe in objektiver und subjektiver Hinsicht genügend konkretisiert sind. Ob die zeitliche und örtliche Umschreibung ausreicht,

- 10 - ist nicht abstrakt, sondern zusammen mit dem übrigen Inhalt der Anklage zu beurteilen (Umgrenzungsfunktion; vgl. auch Art. 6 Ziff. 1 und Ziff. 3 lit. a und b EMRK).

### **E. 2.2**

Zugleich bezweckt das Anklageprinzip den Schutz der Verteidigungsrechte der beschuldigten Person (Informationsfunktion) und garantiert den Anspruch auf rechtliches Gehör (BGE 140 IV 188 E. 1.3; BGE 133 IV 235 E. 6.2 f.; BGE 126 I 19 E. 2a mit Hinweisen). Diese muss aus der Anklage ersehen können, was ihr konkret vorgeworfen wird, damit sie ihre Verteidigungsrechte angemessen ausüben und sie sich in ihrer Verteidigung richtig vorbereiten kann. Sie darf nicht Gefahr laufen, erst an der Gerichtsverhandlung mit neuen Anschuldigungen konfrontiert zu werden (vgl. Urteile 6B\_492/2015 vom 2. Dezember 2015 E. 2.2, nicht publ. in: BGE 141 IV 437; 6B\_1079/2015 vom 29. Februar 2016 E. 1.1; 6B\_1073/2014 vom 7. Mai 2015 E. 1.2, je mit Hinweisen). Dies bedingt eine zureichende, d.h. möglichst kurze, aber genaue (Art. 325 Abs. 1 lit. f StPO) Umschreibung der Sachverhaltselemente, die für eine Subsumtion unter die anwendbaren Straftatbestände erforderlich sind. Zu den gesetzlichen Merkmalen der strafbaren Handlung gehören neben den Tatbestandsmerkmalen die Schuldform (sofern vorsätzliches und fahrlässiges Verhalten strafbar ist), die Teilnahmeform (Mittäterschaft, Anstiftung, Gehilfenschaft), die Erscheinungsform (Versuch oder vollendetes Delikt) und allfällige Konkurrenzen (BGer 6B\_633/2015 vom 12. Januar 2016 E. 1.3.2) (BGer 6B\_638/2019 vom 17. Oktober 2019 E. 1.4.2). Ungenauigkeiten sind solange nicht von entscheidender Bedeutung, als für die beschuldigte Person keine Zweifel darüber bestehen, welches Verhalten ihr angelastet wird (BGer 6B\_100/2014 vom 18. Dezember 2014 E. 2.3.1 mit Hinweis). Überspitzt formalistische Anforderungen dürfen an die Anklageschrift nicht gestellt werden (vgl. BGer 6B\_966/2009 vom 25. März 2010 E. 3.3).

### **E. 2.3**

Im Gerichtsverfahren gilt zudem grundsätzlich das Immutabilitätsprinzip. Danach ist das Gericht an den in der Anklage wiedergegebenen Sachverhalt gebunden, nicht aber an dessen rechtliche Würdigung durch die Anklagebehörde (Art. 350 StPO; BGE 133 IV 235

E. 6.3; BGE 126 I 19 E. 2a; BGE 148 IV 124 E. 2.6.7 mit Hinweisen). Die Feststellung des Sachverhalts ist Aufgabe des Gerichts (BGer 6B\_716/2014 vom 17. Oktober 2014 E. 2.3). Ergibt das gerichtliche

- 11 - Beweisverfahren, dass sich das Tatgeschehen in einzelnen Punkten anders abgespielt hat, als im Anklagesachverhalt dargestellt, so hindert der Anklagegrundsatz das Gericht nicht, die beschuldigte Person aufgrund des abgeänderten Sachverhaltes zu verurteilen, sofern die Änderungen für die rechtliche Qualifikation des Sachverhalts nicht ausschlaggebende Punkte betreffen und die beschuldigte Person Gelegenheit hatte, dazu Stellung zu nehmen (BGer 6B\_292/2009 vom

#### **E. 2.4**

Im Anschluss an die Hauptverhandlung vom 16. Januar 2025 wurde anlässlich der Urteilsberatung vom 21. resp. 23. Januar 2025 auch festgestellt, dass in der Anklageschrift vom 29. Juli 2024 (act. 38/1) bei den Zeitangaben, uneinheitlich z.B. die koordinierte Weltzeit (UTC resp. UTC+0), die Mitteleuropäische Zeit (MEZ [Mitteleuropäische Zeit], sog. "Winterzeit" [UTC+1]) oder MESZ [Mitteleuropäische Sommerzeit], sog. "Sommerzeit" [UTC+2]) angegeben wurde. Weiter wurden bei den Zeitangaben des Chatverlaufs zwischen dem Pseudonym "AF.\_\_\_\_\_" und dem Administrator von AG'\_\_\_\_\_ z.T. auf den im Chat aufgeführten Zeitstempel abgestellt (act. 3/6 resp. act. 3/8). Dies stellt, davon ist auszugehen, offensichtlich ein Versehen dar, ergeben sich die entsprechenden Zeiten doch aus den Untersuchungsakten. Die Parteien wurden mit einlässlich begründetem Beschluss vom 23. Januar 2025 auf diesen Umstand hingewiesen (act. 206). Gleichzeitig wurde ihnen das rechtliche Gehör gewährt und insbesondere die Möglichkeit gegeben, neue Beweisanträge zu stellen oder allenfalls eine erneute Durchführung der Hauptverhandlung zu beantragen (act. 206). Keine Partei stellte neue Beweisanträge, oder verlangte die nochmalige Durchführung der Hauptverhandlung (act. 213, act. 218 und act. 219). Der Beschuldigte bringt jedoch sinngemäss vor, dass durch das Vorgehen des Gerichts seine Verteidigungsrechte verletzt worden seien (act. 213).

#### **E. 2.5**

Vorliegend ist demnach zu prüfen, ob das Anklageprinzip gewahrt ist.

#### **E. 2.6**

Die Kritik des Beschuldigten dazu ist unbegründet. Der strafrechtlich relevante Vorwurf ergibt sich, auch nach den Hinweisen des Gerichts mittels Be-

- 12 - schluss vom 23. Januar 2025, in rechtsgenügender Weise aus der Sachverhalts-schilderung in der Anklage.

#### **E. 2.7**

Ergibt das gerichtliche Beweisverfahren, dass sich das Tatgeschehen in einzelnen Punkten anders abgespielt hat, als im Anklagesachverhalt dargestellt, so hindert der Anklagegrundsatz das Gericht nicht, die beschuldigte Person aufgrund des abgeänderten Sachverhalts zu verurteilen, sofern die Änderungen für die rechtliche Qualifikation des Sachverhalts nicht ausschlaggebende Punkte betreffen und die beschuldigte Person Gelegenheit hatte, dazu Stellung zu nehmen (BGer 6B\_1239/2021 vom 5. Juni 2023, E. 1.2 mit Hinweisen, BGer 6B\_239/2022 vom 22. März 2023 E. 4.3 mit Hinweisen [E. 2.3.2]).

#### **E. 2.8**

Die Zeiten ergeben sich jedoch allesamt aus den Untersuchungsakten (vgl. dazu insbesondere act. 2/1, act. 2/24, siehe auch den Hinweis in act. 2/24 S. 6 unten, und insb. auch S. 12f. mit Bezug auf act. 3/6 und 3/8; die Beilagen in act. 2/25, act. 2/17, wo überall die Zeiten genau angegeben sind) und wurden durch den Hinweis des Gerichts mittels Beschluss vom 23. Januar 2025 nicht "neu" angepasst, wodurch der Beschuldigte nicht mit einem neuen Sachverhalt konfrontiert wird. Der Beschuldigte wurde sodann im Beisein seines amtlichen Verteidigers im Rahmen des Untersuchungsverfahrens z.B. explizit auf die Zeitan- gaben im Chatverlauf und auf die Hinzurechnung von 9 Stunden 3 Minuten für MEZ hingewiesen (vgl. act. 5/7 F/A 8). Ihn war dies somit bekannt.

### **E. 2.9**

Für den Beschuldigten waren die konkreten Zeitangaben, d.h. ob um wel- che Zeit es sich genau handelt, überdies während des ganzen Verfahrens kaum von Bedeutung, hat er doch auf Fragen zu konkrete ich vorgeworfene zeitbezo- gene Handlungen von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch gemacht oder im Falle von Aussagen, keinerlei Bezug zu den konkreten Zeitangaben ge- nommen. Er stellte sich auf den Standpunkt, dass er es nicht war, ohne auf die konkreten, insb. auch zeitlichen, Vorhalte näher einzugehen. Dem Beschuldigten wurde sodann erwähnt das rechtliche Gehör mit Beschluss vom 23. Januar 2025 gewährt (act. 206). Ihm wurde auch die Möglichkeit eingeräumt, neue Beweisan- träge zu stellen, wozu insbesondere auch die Einvernahme der Zeugin D. \_\_\_\_\_ zu den klagestellten Zeiten, zu nennen ist. Weiter bestand die Möglichkeit, eine - 13 - erneute Hauptverhandlung zu verlangen, worin er sich dazu hätte äussern kön- nen. Davon hat der Beschuldigte keinen Gebrauch gemacht (act. 213).

### **E. 2.10**

Die Anklageschrift vom 29. Juli 2024 beinhaltet alle gemäss Art. 325 Abs. 1 lit. f StPO genannten Kriterien, wodurch deutlich erkennbar ist, welche Taten dem Beschuldigten in objektiver und subjektiver Hinsicht vorgeworfen werden (Infor- mationsfunktion). Mit anderen Worten sind sämtliche Tatbestandselemente in der Anklageschrift genügend umschrieben. Daran ändert die gerichtliche Klarstellung der Zeitangaben nichts. Aus der Anklageschrift ist für den rechtskundig vertre- ten Beschuldigten der Vorwurf klar erkennbar, über das Darknet einen potenti- len Auftragskiller zur Tötung der Privatklägerin beauftragt versucht zu haben (An- klagesachverhalt I) und über das Darknet einen Dritten angestiftet zu haben, um jemanden spitalreif zu schlagen (Anklagesachverhalt II). Die Anklageschrift um- schreibt die Tathandlungen genügend genau, dabei ändern auch die fehlenden Angaben, ob es sich bei den angegebenen Zeiten in der Anklageschrift jeweils um die koordinierte Weltzeit (UTC) oder die mitteleuropäische Sommer- (MESZ)/ bzw. Winterzeit (MEZ) handelt, nichts. Die Vorwürfe sind in objektiver und subjek- tiver Hinsicht genügend, auch zeitlich, konkretisiert (Umgrenzungsfunktion). Dies auch vor dem Hintergrund, dass vorliegend auch ungefähre Zeitangaben dem An- klageprinzip durchaus genügen würden. Vorliegend weiss der Beschuldigte ge- nau, was ihm die Staatsanwaltschaft vorwirft. Er wusste, welcher konkreter Hand- lung er beschuldigt und wie sein Verhalten strafrechtlich qualifiziert wird, wodurch er sich wirksam verteidigen konnte (Informationsfunktion).

### **E. 2.11**

Auch das Immutabilitätsprinzip (Art. 350 StPO) ist gewahrt. Mit dem Hin- weis auf die uneinheitlichen Zeitangaben in der Anklageschrift oder dass beim Chat z.T. nicht immer die

entsprechende UTC (Koordinierte Weltzeit) oder MEZ- Zeit (Mittleuropäische Winterzeit) angegeben wurde (zu letzterer hätte den Zeiten gemäss Zeitstempel im Chat 9 Stunden 3 Minuten hinzugezählt werden müssen, was dem Beschuldigten und sein Verteidiger bewusst war [vgl. act. 5/7 F/A 8]), wird nicht auf den in der Anklageschrift enthaltenen Sachverhalt hinausgegangen. Ebenso wenig findet eine Anklageänderung oder -erweiterung (Art. 333 Abs. 1 und 2 StPO) statt. Mit dem Hinweis auf die Zeitangaben ging auch

- 14 - kein zusätzlicher oder anderer Vorwurf an den Beschuldigten einher und es wurde durch das Gericht nicht die Rolle der Anklage eingenommen, indem es über den in der Anklage umschriebenen Sachverhalt hinausging. Die dem Beschuldigten vorgeworfene Taten befinden sich schliesslich auch mit dem klärenden Hinweis auf die Zeitangaben im von der Anklageschrift umschriebenen Lebenssachverhalt. Weiter betrifft der Hinweis auf diese Zeiten für die rechtliche Würdigung des Verhaltens des Beschuldigten keine ausschlaggebenden Punkte.

### **E. 2.12**

Dass mit diesem Vorgehen dem Beschuldigten eine wirksame Verteidigung nicht möglich sei, weil es an verbindlichen Angaben aller Zeiten in der Anklage mangle und es dem Beschuldigten nicht möglich sei, notwendige Beweis- oder andere Anträge zu stellen, erschliesst sich dem Gericht nicht (act. 213 S. 2). Der Einwand, es komme hinzu, dass sich auch noch Änderungen hinsichtlich weiterer in der Anklage aufgeführten Zeiten der Tatausführungen ergeben könnten und unklar sei, wie diese ausfielen, überzeugt jedenfalls nicht und erscheint rein spekulativ. Weiter liegt entgegen der Ansicht des Beschuldigten bzw. dessen amtlichen Verteidigers kein unfaires Verfahren und kein "Zurechtbiegen" der Anklage in den Hauptanklagepunkten vor. Auch der Einwand des Verteidigers, der Inhalt der Anklage sei nicht genügend bestimmt und festgelegt, womit sich der Beschuldigte dagegen nicht verteidigen könne und dass er daher in der Lage sei, zielgerichtet Beweisanträge zu stellen, überzeugt nicht (act. 213 S. 3). Der Beschuldigte wusste wie erwähnt genau, welcher konkreter Handlungen er beschuldigt und wie sein Verhalten rechtlich qualifiziert wird. Entsprechend konnte er seine Verteidigung richtig vorbereiten. Überdies erscheint nicht ersichtlich, weshalb er keine weiteren Beweisanträge, wie z.B. die erneute Einvernahme der Zeugin D.\_\_\_\_\_, hätte stellen können.

### **E. 2.13**

Das Anklageprinzip ist damit, insbesondere nach der Gewährung des rechtlichen Gehörs gemäss Beschluss vom 23. Januar 2025, sowohl in seiner Umgrenzungs- als auch Informationsfunktion als Teile des Anklageprinzips gewahrt. Weiter wird auch der Prozessgegenstand durch den klärenden Hinweis auf die Zeitangaben in der Anklage nicht verändert, womit das Immutabilitätsprinzip ebenfalls gewahrt ist. Es ist von dem in der Anklageschrift vom 29. Juli 2024 um-

- 15 - schriebenen Sachverhalt, mit den klärenden Hinweisen betreffend die Zeitangaben, auszugehen.

### **E. 2.14**

Es bleibt noch der Hinweis darauf, dass das Gericht auf eine Rückweisung und formelle Berichtigung der Zeitangaben in der Anklageschrift (Art. 329 Abs. 1 lit a und Abs. 2 StPO), welche durch die Staatsanwaltschaft hätte vorgenommen werden müssen, mit Blick auf das

Gebot der Verfahrensbeschleunigung verzichtet hat. Eine Rückweisung an die Staatsanwaltschaft hätte zu einer Verfahrensverzögerung geführt, was dem Beschuldigten, insbesondere bei der vorliegenden Wahrnehmung des Anklageprinzips, nicht gedient hätte. Mit dem Vorgehen des Hinweises durch das Gericht und der Gewährung des rechtlichen Gehörs ist wie erwähnt das Anklageprinzip gewahrt. 3. Verwertbarkeit Beweismittel

### **E. 3**

Mit Verfügung vom 29. Oktober 2024 (Z07) wurde die Anklage zugelassen und zur Hauptverhandlung auf Donnerstag, 16. Januar 2025, 08.30 Uhr, vorgeladen (act. 128). Gleichzeitig wurde den Parteien Frist angesetzt, um Beweisträger zu stellen. Überdies wurde der Privatklägerin Frist zur Bezifferung und Begründung ihrer Zivilforderung angesetzt (act. 128).

#### **E. 3.1**

Rechtliches

##### **E. 3.1.1**

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass die Verwertbarkeit von Beweismitteln eine von Amtes wegen zu prüfende Frage ist. Art. 139 StPO verpflichtet die Strafbehörden und Gerichte bei der Sachverhaltsermittlung alle nach dem Stand von Wissenschaft und Erfahrung geeigneten Beweismittel zur Wahrheitsfindung einzusetzen, die rechtlich zulässig sind und weder unerheblich noch offenkundig oder der Strafbehörde bereits bekannt oder rechtsgenügend erwiesen sind. Gesetzlich geregelte Beweisverbote ziehen ausdrückliche Grenzen der rechtlichen Zulässigkeit einer Beweisführung im Strafverfahren. Daneben beschränken auch übergeordnete Rechtssätze die Zulässigkeit (BSK StPO-GLESS, 3. Aufl. 2023, Art. 139 N 17).

##### **E. 3.1.2**

Die Strafprozessordnung enthält Bestimmungen zu den verbotenen Beweiserhebungen (Art. 140 StPO) und zur Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweise durch die Strafbehörden (Art. 141 StPO). Für Beweise, die durch verbotene Beweiserhebungsmethoden erlangt werden, sieht Art. 141 Abs. 1 Satz 1 StPO ein absolutes Beweisverwertungsverbot vor. Dasselbe gilt, wenn das Gesetz einen Beweis als unverwertbar bezeichnet (Art. 141 Abs. 1 Satz 2 StPO). Beweise, die

- 16 - Strafbehörden in strafbarer Weise oder unter Verletzung von Gültigkeitsvorschriften erhoben haben, dürfen nach Art. 141 Abs. 2 StPO grundsätzlich nicht verwertet werden, es sei denn, ihre Verwertung sei zur Aufklärung schwerer Straftaten unerlässlich. Beweise, bei deren Erhebung lediglich Ordnungsvorschriften verletzt wurden, sind dagegen gemäss Art. 141 Abs. 3 StPO verwertbar (OGer ZH SB240173-O, E. 3.4).

##### **E. 3.1.3**

Für die Beweissammlung durch die Polizei gelten einschlägige Beweisverbote ebenso wie für die Staatsanwaltschaft und die Gerichte. Praktisch greifen diese aber seltener, da im polizeilichen Ermittlungsverfahren nach Art. 306 ff. StPO bspw. nur wenig Parteirechte existieren, sodass viele Beweiserhebungsverbote erst im staatsanwaltlichen Untersuchungsverfahren virulent werden dürften (BSK StPO-GLESS, a.a.O., Art. 141 N 38).

##### **E. 3.1.4**

Nachfolgend wird die Verwertbarkeit verschiedener, für die Beurteilung des vorliegenden Verfahrens relevanten, Beweismittel eingegangen.

### **E. 3.2**

Akten der National Crime Agency [NCA] (act. 3/1-10) Das vorliegende Strafverfahren gegen den Beschuldigten wurde aufgrund der Informationen der englischen Behörde National Crime Agency (kurz NCA) eröffnet. Diese äusserte gegenüber den Schweizer Strafbehörden den dringenden Verdacht, dass eine unbekannt Person mit dem Benutzernamen "AF.\_\_\_\_\_" im Darknet über die Webseite "AG'.\_\_\_\_\_" einen Hitman (Auftragskiller) suche, um einer weiblichen Person (die Privatklägerin) Schaden zuzufügen. Dabei reichten die englische Behörde (NCA) ein "Witness Statement" von E.\_\_\_\_\_ (einem Polizeibeamten), den Chatverlauf zwischen AF.\_\_\_\_\_ und dem Administrator von AG'.\_\_\_\_\_, Fotoaufnahmen der Privatklägerin sowie ihres Fahrzeuges ein (act. 1/1-3 und act. 3/1-10).

#### **E. 3.2.1**

Verstoss gegen Täuschungsverbot

##### **E. 3.2.1.1**

Der amtliche Verteidiger bringt den Einwand vor, dass die englischen Behörden die Plattform AG'.\_\_\_\_\_ auf dem Darknet seit längerer Zeit laufen lassen oder diese sogar selber betrieben hätten. Die englischen Behörden hätten

- 17 - laufend Informationen (der Betreiber von AG'.\_\_\_\_\_) erhalten, weil sie mit den Betreibenden der Webseite AG'.\_\_\_\_\_ im Austausch gestanden oder über einen Zugang (auf die Webseite von AG'.\_\_\_\_\_) in Form einer Admin-Berechtigung verfügt hätten. Die englischen Behörden hätten auch die Möglichkeit gehabt, den Betrieb dieser Webseite zu unterbinden. Daher sei das Verhalten der Betreibenden der Webseite AG'.\_\_\_\_\_ den Strafverfolgungsbehörden von Grossbritannien zuzurechnen. Die Zurechenbarkeit ergäbe sich auch aus verschiedenen Zeitungsberichten, gemäss welchen schon im 2021 oder 2022 eine Britin über AG'.\_\_\_\_\_ einen Killer habe anheuern wollen und auch damals schon E.\_\_\_\_\_ mitgewirkt habe (act. 204 Rz. 58ff.). Die britischen Strafverfolgungsbehörden hätten das Pseudonym "AF.\_\_\_\_\_" benutzt und die Benutzer der Webseite darüber getäuscht, dass die Behörde diese Webseite unter ihrer Beobachtung betreiben oder weiter betreiben liess. Die Benutzer hätten geglaubt, es sei eine echte Webseite, worüber sie getäuscht worden seien. Dies sei ein Verstoss gegen Treu und Glauben durch die Strafverfolgungsbehörde (act. 204 Rz. 70). Daher läge ein Verstoss gegen Art. 140 Abs. 1 StPO vor, wodurch diese Beweismittel sowie sämtliche Folgebeweismittel absolut unverwertbar seien (act. 204 Rz. 58ff.). Dabei stützt der amtliche Verteidiger seine Ausführungen auf das von ihm als Beweismittel eingereichte Privatgutachten von Prof. Dr. F.\_\_\_\_\_ vom 15. Oktober 2024 (act. 141/2).

##### **E. 3.2.1.2**

Bei der Beweiserhebung ist eine Täuschung seitens der Strafbehörden unzulässig. Eine verbotene Täuschung besteht in einem durch die Strafbehörden hervorgerufenen Irrtum, also in einem Auseinanderfallen von Wahrheit und Vorstellung, über Rechtsfragen oder Tatsachen bei der betroffenen Person (BSK StPO-GLESS, a.a.O., Art. 140 N 47).

##### **E. 3.2.1.3**

Das vom Beschuldigten als Beweismittel eingereichten Privatgutachten von Prof. Dr. F.\_\_\_\_\_ (act. 140/2) stellt gemäss konstanter Praxis lediglich eine Parteibehauptung dar (BGE 141 IV 369 E. 6.2; BGE 141 I 305 E. 6.1.1; BGE 135 III 670 E. 3.3.1; BGE 132 III 83 E. 3.4.). Es kann von Gerichten zwar entgegenge- nommen werden. Wichtige Entscheide lassen sich darauf aber nicht abstützen. Das Bundesgericht hat es als willkürlich bezeichnet, einzig auf ein Privatgutachten

- 18 - abzustellen (BGer, KassH, 11. 2. 1999, 6P.158/1998, E. 3b; vgl. auch Pra962007 Nr. 96; so auch BGer, KassH, 9. 2. 2007, 5P.223/2006, E. 2.4.3.; BSK StPO- HEER, a.a.O., Art. 189 N 6). Sodann handelt es sich um ein Rechtsgutachten. Es gilt der Grundsatz iura novit curia (BGE 130 I 337, 345; 118 Ia 144, 146 m. w. H.). Die Anwendung des Rechts ist Aufgabe des Gerichts und kann nicht delegiert werden (BSK StPO-HEER, a.a.O., Art. 182 N 4). Das Gericht entscheidet darüber in eigener Kompetenz und wäre an eine entsprechende Expertenmeinung nicht gebunden (BGE 132 II 257, 270). Rechtsgutachten sind nur für besondere Fälle zulässig, können aber da aber sinnvoll sein, z.B. bei der Anwendung ausländi- schen Rechts, welches besondere Fachkenntnisse erfordert, lässt sich ein Gut- achten rechtfertigen (vgl. BGE 133 I 234). Von Privaten eingereichte Rechtsgut- achten sind zwar nicht aus dem Recht zu weisen. Sie werden als Parteibehaup- tung behandelt. Es kommt ihnen somit kein grösserer Stellenwert zu als die Erör- terung von Rechtsfragen durch die fragliche Partei selbst (BSK StPO-HEER, a.a.O., Art. 182 N 5).

#### **E. 3.2.1.4**

Das Privatgutachten stützt sich für die Untersuchung der Fragestellung auf folgenden Sachverhalt (vgl. act. 141/2 S. 4): Die Webseite AG'.\_\_\_\_\_ im Darknet sei bereits seit mehreren Jahren aufgeschaltet und dabei handle es sich um eine Fake-Webseite. Diese sei unter ständiger Beobachtung der Strafverfol- gungsbehörden des Vereinigten Königreiches weiter- bzw. betrieben worden, wobei diese über einen Austausch mit den Betreibenden oder einen Zugang mit einer Admin-Berechtigung zur Webseite laufend Informationen erhalten hätten. Zudem hätten sie unterlassen, gegen den Weiter- bzw. Betrieb der Webseite ein- zuschreiten oder diese einzustellen. Die Aufzeichnung der Kommunikation über die Webseite sei später im Rahmen der passiven spontanen Rechtshilfe an die schweizerischen Strafbehörden übermittelt worden. Die spätere Einvernahme des Belastungszeugen "E.\_\_\_\_\_" habe ebenfalls auf dem Staatsgebiet des Vereinigten Königreichs stattgefunden und sei im Rahmen der aktiven kleinen Rechtshilfe an die schweizerischen Strafverfolgungsbehörden übermittelt worden. Der Beschul- digte und sein Verteidiger hätten vor der Einvernahme des Belastungszeugen keine Fragen zusammenstellen können und auch nach Durchführung derselben keine Gelegenheit gehabt, Ergänzungsfragen zu stellen (act. 141/2 S. 4).

- 19 -

#### **E. 3.2.1.5**

Dieser, dem Privatgutachten zugrunde liegende Sachverhalt, ist in keiner Weise erstellt. Er entspricht auch nicht den Akten.

#### **E. 3.2.1.6**

Vorliegend ist zunächst nicht klar, wie lange den britischen Behörden die Webseite "AG'.\_\_\_\_\_" bekannt war. In dem vom Beschuldigten eingereichten Zei- tungsartikel der G.\_\_\_\_\_ vom tt.mm.2023 wurde der Polizeibeamte E.\_\_\_\_\_ zwar zitiert, jedoch ergibt sich

daraus nicht, wie er an dem im Zeitungsartikel erwähnten Fall mitwirkte (act. 205/9). Darüber hinaus kann aus diesem Zitat von E.\_\_\_\_\_ nicht hergeleitet werden, dass er bereits im Januar 2021 auf diese Webseite im Darknet aufmerksam wurde. Insbesondere lässt sich daraus nicht einfach ein ir- gendwie gearteter "Mitbetrieb" der britischen Behörden an der Webseite herleiten. Bereits

#### **E. 4**

Mit Eingabe vom 13. November 2024 (Datum Poststempel), hierorts eingegan- gen am 14. November 2024, stellte der amtliche Verteidiger Beweisanträge (act. 140 und act. 141/1-2). Der Staatsanwaltschaft sowie der Privatklägerin wurde mit Verfügung vom 19. November 2024 (Z10) Frist zur Stellungnahme zu den Beweisanträgen angesetzt (act. 146). Innert Frist reichten die Staatsanwalt- schaft sowie die Privatklägerin ihre Stellungnahmen ein (act. 156 bis act. 158/1- 4).

#### **E. 5**

Mit Verfügung vom 3. Dezember 2024 (Z13) wurde dem amtlichen Verteidi- ger Frist angesetzt, um zu den Eingaben der Staatsanwaltschaft und der Privat- klägerin Stellung zu nehmen (act. 160). Die Stellungnahmen des amtlichen Vertei- digers, beide datiert vom 10. Dezember 2024, gingen am 11. Dezember 2024 ein

- 7 - (act. 168 und act. 169). Über die Beweisanträge des amtlichen Verteidigers wurde mit Verfügung vom 17. Dezember 2024 (Z15) entschieden (act. 178).

#### **E. 6**

Mit Verfügung vom 11. Dezember 2024 (Z14) wurde den Parteien mitge- teilt, dass eine allfällige Fortsetzung der Hauptverhandlung auf Freitag, 17. Januar 2025, 08.30 Uhr, angesetzt wird (act. 170).

#### **E. 7**

Mit Eingabe vom 20. Dezember 2024 (Datum Poststempel), hierorts eingegan- gen am 23. Dezember 2024, reichte die Privatklägerin resp. deren Vertreterin innert erstreckter Frist ihre bezifferte und begründete Zivilklage samt Beilagen ein (act. 142, act. 162, act. 174, act. 182, act. 188 bis act. 189/1-11), welche dem amtlichen Verteidiger und der Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 3. Januar 2025 (Z16) zugestellt wurde (act. 191).

#### **E. 8**

Am 16. Januar 2025 fand die Hauptverhandlung statt, zu welcher der Be- schuldigte persönlich in Begleitung seines amtlichen Verteidigers Rechtsanwalt Dr. iur. X1.\_\_\_\_\_, Staatsanwältin lic. iur. C.\_\_\_\_\_ als Vertreterin der Anklägerin sowie die Privatklägerin persönlich und in Begleitung ihrer Vertreterin Rechtsan- wältin lic. iur. Y.\_\_\_\_\_ erschienen sind (Prot. S. 23 ff., act. 198 bis act. 205/1-12).

#### **E. 9**

Am 21. und 23. Januar 2025 fand die Urteilsberatung statt (Prot. S. 50 und S. 51). Daraufhin erliess das Gericht den Beschluss vom 23. Januar 2025 (Z17), worin den Parteien das rechtliche Gehör betreffend die Feststellung der uneinheit- lichen Zeitangaben gewährt und ihnen insbesondere die Möglichkeit eingeräumt wurde, neue Beweisanträge zu stellen und allenfalls eine erneute Durchführung der Hauptverhandlung zu verlangen (act. 206).

#### **E. 10**

Der amtliche Verteidiger nahm mit Eingabe vom 12. Februar 2025 (Datum Poststempel), hierorts eingegangen am 13. Februar 2025, Stellung (act. 213). Diese Stellungnahme wurde der Staatsanwaltschaft und der Privatklägerin mit Verfügung vom 13. Februar 2025 (Z18) zugestellt (act. 214). Mit Eingabe vom 20. Februar 2025 (Datum Poststempel), hierorts eingegangen am 21. Februar 2025, nahm die Staatsanwaltschaft Stellung (act. 218). Die Privatklägerin reichte

- 8 - ihre Eingabe vom 26. Februar 2025 (Datum Poststempel), hierorts eingegangen am 27. Februar 2025, samt Beilagen ein (act. 219 und act. 220/1-3).

#### **E. 11**

Mit Beschluss vom 4. März 2025 (Z19) wurden die Eingaben der Parteien den anderen Parteien jeweils zugestellt unter Ansetzung einer Frist zur freigestellten Stellungnahme sowie mit dem Hinweis, dass das Gericht ab 17. März 2025 zur Fortsetzung der am 21. Januar 2025 begonnen Urteilsberatung schreiten wird (act. 221). Mit Eingabe vom 13. März 2025 (Datum Poststempel), hierorts eingegangen am 14. März 2025, reichte der amtliche Verteidiger eine freigestellte Stellungnahme ein (act. 230). Am 18. März 2025 setzte das Gericht die Urteilsberatung fort (Prot. S. 56).

#### **E. 12**

Mit Verfügung vom 11. März 2025 (Z20) wurden die Parteien zur Urteilsöffnung auf Dienstag, 1. April 2025, 16.00 Uhr vorgeladen (act. 231). Anlässlich der Urteilsöffnung vom 1. April 2025 waren der amtliche Verteidiger des Beschuldigten Rechtsanwalt Dr. iur. X1.\_\_\_\_, Staatsanwältin lic. iur. C.\_\_\_\_ als Vertreterin der Anklägerin sowie die Privatklägerin persönlich und in Begleitung ihrer Vertreterin Rechtsanwältin lic. iur. Y.\_\_\_\_ anwesend. Der Beschuldigte ist nicht erschienen. Das Urteil wurde den anwesenden Parteien mündlich eröffnet, kurz begründet und im Dispositiv ausgehändigt (Prot. S. 67f.). II. Prozessuales 1. Vorbemerkungen

#### **E. 16**

Oktober 2009 E. 1.2 mit Hinweisen; BGer 6B\_1180/2015 vom 13. Mai 2016 E. 1.3.1; 6B\_638/2019 vom 17. Oktober 2019 E. 1.4.1).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.